

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand November 2010)

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

**1.1** Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Diese Bedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

**1.2** Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Falle Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich. Diese Bedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass wir im Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

**1.3** Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir Ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

**1.4** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**1.5** Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

**2.1** Bei importierten Lieferungen und Leistungen steht der Vertragsabschluss unter dem Vorbehalt, dass uns etwa erforderliche Ausfuhr- und Einfuhrlicenzen erteilt werden.

**2.2** Verträge und Änderungen von Verträgen mit uns kommen nur und erst dann zustande, wenn wir Aufträge/Bestellungen des Kunden schriftlich angenommen haben. Wenn wir Ergänzungs- und Änderungswünsche schriftlich mit dem Kunden vereinbart oder die von dem Kunden bestellten Lieferungen/Leistungen erbracht haben.

**2.3** Wir haben nur die in unseren Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen ausdrücklich spezifizierten Lieferungen/Leistungen zu erbringen.

### 3. Urheberrecht und Geheimhaltung

**3.1** Sämtliche dem Kunden zugänglich gemachten Muster und Unterlagen (z.B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Farb-, und Gewichtsangaben) enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte. Wir sind jederzeit zu Verbesserungen sowie Änderungen dieser Muster und Unterlagen und der Liefer-/Leistungsgegenstände selbst z.B. Konstruktions- oder Formänderungen, Farbabweichungen – berechtigt, soweit diese Verbesserungen und/oder Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Bei genormten Waren gelten die auf den Formblättern zugelassenen Toleranzen.

**3.2** An allen Mustern und Unterlagen im Sinne vorstehender Ziffer 3.1. behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfe diese Muster und Unterlagen in keiner anderen Weise als zur Erfüllung des mit uns jeweils geschlossenen Vertrages genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie von dem Kunden unverzüglich an uns zurückzugeben.

### 4. Fristen und Termine

**4.1** Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, soweit wir dieses mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

**4.2** Der Lauf von Liefer-/Leistungsfristen beginnt jeweils mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erbringen der von dem Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang fälliger Zahlungen bei uns.

**4.3** Wird der zwischen uns und dem Kunden geschlossene Vertrag auf Wunsch des Kunden geändert oder ergänzt, verlängern sich die Liefer-/Leistungsfristen angemessen unter Berücksichtigung unseres mit dem Änderungs-/Ergänzungswunsch des Kunden verbundenen Mehraufwandes.

**4.4** Der Eintritt von höherer Gewalt oder von sonstigen außergewöhnlichen Umständen, wie insbesondere Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen oder Verkehrsstörungen, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Lieferanten eingetreten sind, befreien uns gegenüber dem Kunden für die Dauer ihrer Auswirkung und, wenn sie zu Unmöglichkeit der Leistung für uns führen, vollständig von unserer Liefer-/Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe entfällt unter diesen Umständen.

**4.5** Wir sind berechtigt, von dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag zurückzutreten, falls unser Lieferant aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, uns nicht oder verspätet beliefert, so dass wir unsere Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen können.

**4.6** Verzögert sich der Versand unserer Lieferung an den Kunden auf Wunsch des Kunden, so werden wir unsere Lieferung einlagern und dem Kunden –einen Monat nach Zugang der Anzeige unserer Lieferbereitschaft bei ihm– die durch die Lagerung entstehenden Kosten berechnen. Unser Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden zur Abnahme unserer Lieferung gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen (siehe Ziffer 6.2), bleibt davon unberührt.

**4.7** Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.

**4.8** Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

### 5. Preise

**5.1** Unsere Preise verstehen sich rein netto in EURO ab Bremen, und zwar ausschließlich transport-, Verpackungs- und sonstiger Nebenkosten, die wir dem Kunden gesondert in Rechnung stellen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

**5.2** Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen. Gleiches gilt für Einfuhrzölle und öffentliche Abgaben, welche nach dem Tage des Vertragsabschlusses durch gesetzliche Maßnahmen neu eingeführt oder erhöht werden.

**5.3** Maßgebend für die Berechnung unserer, dem Kunden in Rechnung gestellter Preise sind die Abgabenabmessungen der Lieferung, welche von uns oder unseren Beauftragten am Abgangsort der Lieferung jeweils festgestellt werden.

### 6. Rechnungen und Zahlungen

**6.1** Unsere Zahlungsansprüche gegen den Kunden werden bei An- bzw. Abnahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch den Kunden fällig. Der in unserer Rechnung ausgewiesene Zahlbetrag ist innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist an uns zu zahlen.

**6.2** Haben wir mit dem Kunden Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rate oder eines Betrages in Höhe einer Rate oder mehr in Rückstand, so ist unser gesamter Zahlungsanspruch sofort fällig.

**6.3** Abzüge insbesondere von Skonto bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

**6.4** Wechsel und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung und Wechsel auch nur unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen. Wechsel und Scheckbeträge werden dem Kunden erst gutgeschrieben, wenn uns der Gegenwert vorbehaltlos zur Verfügung steht. Entstehende Kosten sind uns zu erstatten.

**6.5** Ab Fälligkeitstag schuldet der Kunde uns Zinsen in Höhe von 5% p.a., ab Verzug in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes wegen Zahlungsverzuges des Kunden bleibt vorbehalten.

**6.6** Wird nach Abschluss des Vertrages mit dem Kunden erkennbar, dass unser Anspruch gegen den Kunden auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

### 7. Annahme/Abnahme

**7.1** Der Kunde hat unsere vertragsgemäß erbrachten Lieferungen/Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen, nach Aufforderung durch uns ab Lager in Bremen, an- bzw. abzunehmen.

**7.2** Nimmt der Kunde unsere Lieferung/Leistung nicht fristgerecht (Ziffer 6.1) an/ab, können wir nach erfolgloser Mahnung und Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und von dem Kunden nach unserer Wahl entweder Ersatz des uns entstandenen Schadens oder –ohne Nachweis eines Schadens– Zahlung in Höhe von 10 v.H. des vereinbarten Preises verlangen. Dem Kunden bleibt insbesondere der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

### 8. Übertragung/Aufrechnung und Einbehalt

**8.1** Der Kunde ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichtete Ansprüche und Rechte ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.

**8.2** Der Kunde kann uns gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen.

**8.3** Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ergänzend gilt Ziffer 7.2.

### 9. Erfüllungsort und Gefahrübergang

**9.1** Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Werk in Bremen.

**9.2** Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Gegenstandes der Lieferung geht mit der Annahme des Gegenstandes der Lieferung durch den Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Lagers von uns auf den Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. Transport oder Überführung) übernommen haben.

**9.3** Liefern wir in das Ausland, hat uns der Kunde rechtzeitig vor Lieferung alle für unsere Lieferung ins Ausland erforderlichen Angaben/Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Unterlagen, die von uns benötigt, aber erst nach Ankunft am Bestimmungsort erstellt werden können, sind von dem Kunden unverzüglich zuzuleiten.

### 10. Eigentumsvorbehalt

**10.1** Wir behalten uns das Eigentum an den von uns dem Kunden gelieferten und/oder an den von uns im Auftrag des Kunden eingebauten Gegenständen (im Folgenden zusammenfassend Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dieses gilt auch, soweit wir mit dem Kunden die Bezahlung einer Schuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren.

**10.2** Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch den Kunden ist nicht gestattet.

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand November 2010)

- 10.3** Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware nimmt der Kunde ausschließlich für uns vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstandene neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 10.4** Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherheit im Voraus an uns ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt der Kunde ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die vorbezeichneten Ansprüche anteilig, und zwar in Höhe des von dem Kunden für die Vorbehaltsware netto in Rechnung gestellten Betrages an uns abgetreten. Die vorstehenden Abtretungen beinhalten keine Stundung unserer Zahlungsansprüche gegen den Kunden.
- 10.5** Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Ansprüche ermächtigt. Unsere Befugnis, die Ansprüche jeweils selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Ansprüche nicht einzuziehen, solange der Kunde uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder mangels Masse abgewiesen worden ist. Ist einer der vorstehenden Fälle eingetreten, hat uns der Kunde alle die zum Einzug der an uns abgetretenen Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 10.6** Der Kunde hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, getrennt zu lagern und als in unserem Eigentum stehende Ware zu kennzeichnen. Beeinträchtigungen der uns an der Vorbehaltsware zustehenden Eigentumsrechte – insbesondere durch Pfändung oder Beschlagnahme – hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich unter Beifügung der Abschriften von Pfändungsprotokollen etc. anzuzeigen.
- 10.7** Auf Verlangen des Kunden werden wir an diesen das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns zur Sicherheit abgetretenen Ansprüche jeweils insoweit zurückübertragen, als der Wert der Vorbehaltsware den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Ansprüche um mehr als 20 v.H. übersteigt.
- 10.8** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktrittes vom Vertrag; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunden den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 11. Pfandrecht**
- 11.1** Der Kunde räumt uns für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein vertragliches Pfandrecht an den in unseren Besitz gelangten Gegenständen ein.
- 11.2** Dieses Pfandrecht erstreckt sich auch auf die uns gegen den Kunden zustehenden Ansprüche aus von uns für den Kunden durchgeführten Arbeiten sowie auf unsere Ansprüche gegen den Kunden aus Ersatzlieferungen und aus sonstigen Leistungen.
- 12. Mängel**
- 12.1** Für die Rechte des Kunden bei sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung von Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).
- 12.2** Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Kunden, vom Hersteller oder von uns stammt.
- 12.3** Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- 12.4** Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§377, 83 HBG) nachgekommen ist. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir nach Erfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Der Kunde hat uns die zur geschuldete Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.
- 12.5** Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Materialbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hier aus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 12.6** Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, oder eine für die Nacherfüllung von dem Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann er Kunde vom Vertrag zurücktreten, oder den vereinbarte Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 12.7** Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang. Dieses gilt nicht, sofern und soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634a Abs. 1 Nr. 2 und 651 BGB längere Fristen gelten, der Mangel von uns arglistig verschwiegen wurde oder einer der in nachstehender Ziffer 13.1 genannten Haftungsfälle vorliegt.
- 12.8** Gebrauchte Gegenstände liefern wir -vorbehaltlich nachstehender Ziffer 13.- unter dem Ausschluss der Haftung für Sach- und Rechtsmängel.
- 12.9** Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach nachstehender Ziffer
- 12.10** Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden verbunden.
- 13. Haftung**
- 13.1** Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammengefasst „Schadensersatzansprüche“) des Kunden gegen uns -gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, auf Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden bzw. seiner Mitarbeiter infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns.
- 13.2** Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns ist der Schadensersatzanspruch des Kunden gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wir für Gesundheits- oder Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haften.
- 13.3** Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 13.4** Vorstehende Ziffer 12.8 gilt für unsere Haftung entsprechend.
- 14. Datenschutz**
- Der Kunde willigt ein, dass wir die den Kunden betreffenden Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.
- 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 15.1** Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zu dem Kunden unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Bremen, Bundesrepublik Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage im allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 15.2** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes gemäß § 10 dieser Bedingungen unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 16. Teilunwirksamkeit**
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.